

Verordnung der Stadt Heiligenhafen über die Benutzung der Erlebnisseebrücke

Aufgrund des § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVBl. Schl.-H., S. 222), erlässt die Stadt Heiligenhafen folgende Benutzungsordnung für die Seebrücke.

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Seebrücke der Stadt Heiligenhafen.

§ 2 **Brückenträger**

- (1) Träger der Seebrücke in Heiligenhafen ist die Stadt Heiligenhafen.
- (2) Zuständige Stelle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen. Neben dem städtischen Außendienstpersonal wird er auch durch die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG – HVB – vertreten.

§ 3 **Brückenbenutzung**

- (1) Das Betreten der Seebrücke geschieht auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Bei extremen Wetterlagen oder sonstigen Umständen im Rahmen der Gefahrenabwehr behält sich die Stadt Heiligenhafen vor, die Brücke für den Besucherverkehr zu sperren.
- (2) Das Angeln von der Seebrücke ist ganzjährig untersagt.
- (3) Hunde sind auf der Seebrücke an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1,0 Meter.
- (4) Verschmutzungen durch Tiere / Hunde sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Das Mitführen von Fahrrädern, das Fahrradfahren und Skaten, sowie das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen motorgetriebene Rollstühle) und das Grillen sind auf der Seebrücke nicht zulässig.
- (6) Das Springen von der Seebrücke ist strengstens untersagt.
- (7) Besucher der Seebrücke sind gehalten, Abfälle in den Abfallbehältern zu entsorgen. Zigarettenkippen und andere Tabakreste sind in den dafür vorgehaltenen Aschenbechern zu entsorgen. Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen.
- (8) Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.
- (9) Das Anlegen und Festmachen motorbetriebener Boote an der Badeplattform ist nicht gestattet, sofern nicht in Ausnahmefällen eine vorherige Erlaubnis beantragt wurde. Wasserfahrzeuge von Behörden und Hilfsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (10) Das Betreten der Badeplattform bei roter Flagge (Bade- und Schwimmverbot) ist untersagt.
- (11) Das überlaute Abspielen von Tonübertragungsgeräten ist untersagt, soweit hierdurch die Erholungs- oder Aufenthaltsqualität für andere Besucher der Erlebnisseebrücke unangemessen oder unzumutbar beeinträchtigt wird oder Gefahren entstehen könnten.
- (12) Den Anordnungen der zur Überwachung der Ordnung eingesetzten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Verstöße gegen die Benutzungsordnung für die Erlebnisseebrücke

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung stellen gem. § 175 Abs. 3 LVwG eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 175 Abs. 4 LVwG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Erlebnisseebrücke der Stadt Heiligenhafen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 31.01.2022

gez. Kuno Brandt

(L.S.)

(Kuno Brandt)
Bürgermeister